

in Form von Unterhalt zwischen Verwandten gesetzlich geregelt. Der Unterhaltsanspruch für minderjährige Kinder hängt in jedem Fall von der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten sowie von der Leistungsfähigkeit, d. h. den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Unterhaltsverpflichteten ab.

Verfügt ein unterhaltsverpflichteter Beschuldigter über ausreichende, nicht der Einziehung unterliegende finanzielle Mittel, so kann er, sofern nicht bereits anderweitige Regelungen, wie z. B. ein Kontenauftrag, getroffen wurden, der Unterhaltspflicht unter Einbeziehung seines Verteidigers nachkommen. Entsprechende Maßnahmen werden vom Untersuchungsorgan mit dem Beschuldigten gemäß § 129 StPO besprochen, und für ihre Durchführung wird Sorge getragen.

In den Fällen, in denen ein Beschuldigter nicht über entsprechende finanzielle Mittel verfügt, kann er gemäß § 22 (1) FGB eine Herabsetzung des Unterhaltes beantragen, da er aufgrund seiner Inhaftierung zeitweilig über kein Einkommen verfügt. Obwohl im Kommentar des FGB im Zusammenhang hiermit eine Freiheitsstrafe ab etwa sechs Monaten erwähnt ist, läßt sich diese Regelung auch bei längerer Untersuchungshaft anwenden. Im § 371 (1) StPO ist im Zusammenhang mit Fragen der Haftentschädigung die Möglichkeit der Unterstützung von Unterhaltsberechtigten während der Inhaftierung der Unterhaltsverpflichteten durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder die Gemeinde aufgeführt. Es sollte daher von Fall zu Fall unter Einbeziehung der genannten örtlichen Vertretungen und mit den Organen der Jugendhilfe durch den Staatsanwalt beziehungsweise das Gericht geklärt werden, inwieweit diese Möglichkeit angewandt werden kann. Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 07. 1973 heißt es im Zusammenhang damit in § 67 (2):